

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bürgel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letztmals geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S. 82). Erlässt die Stadt Bürgel, folgende auf der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.12.2017 beschlossene 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.04.2015.

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut des § 5 Absatz 1 entfällt vollständig.

Artikel 2

Der § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die jährliche Steuer beträgt:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 70,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 250,00 Euro |

Artikel 3

Der bisherige Wortlaut des § 9 entfällt vollständig.

Artikel 4

Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres zum Beginn des Monats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

Artikel 5

Der bisherige Wortlaut des § 10 entfällt vollständig.

Artikel 6

Der § 10 erhält folgenden Wortlaut:

§10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest festgesetzt.
Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die durch den Bescheid festgesetzte Hundesteuer ist jeweils zum 01. Juli des Jahres fällig und an die Gemeinde zu entrichten.
Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bürgel, den 24.01.2018
gez. Johann Waschnewski
Bürgermeister